

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

62

Gesetz: ArbGG § 66 Abs. 1; ZPO § 232 Abs. 2, § 233
Abs. 1, § 234 Abs. 1 u. 2.

Leitsatz: Über die Verpflichtungen, die einem Rechts-
anwalt obliegen, der einer armen Partei zur
Einlegung der Berufung als Armenanwalt bei-
geordnet wird.

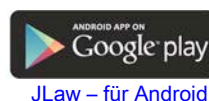
Aktenzeichen: 1 AZB 8/62

Beschluß des BAG vom 2. Mai 1962

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZB 8/62

6 Sa 13/62 Baden-Württemberg
(Mannheim)

62

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. Mai 1962 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg, Außenkammern Mannheim, vom 21. März 1962,
6 Sa 13/62, wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 11. Dezember
1961 die Klage im wesentlichen abgewiesen. Dieses Urteil
wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 15. Dezem-
ber 1961 zugestellt. Am 29. Dezember 1961 ging ein Antrag
des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts für die Be-

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

rufungsinstanz bei Gericht ein. Die das Armenrecht bewilligende Entscheidung wurde dem Kläger am 25. Januar 1962 zugestellt. Auf Antrag vom 4. Februar 1962 wurde dem Kläger der Rechtsanwalt Dr. E in Mannheim beigeordnet. Diese Beiordnung wurde dem Armenanwalt am 7. Februar 1962 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 1962 legte dieser Berufung ein und erbat gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist. Am 12. März 1962 reichte er die Berufungsbegründung ein. Hinsichtlich der Versäumung der Begründungsfrist stellte der Kläger ebenfalls einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der am 12. März 1962 bei Gericht einging. Durch den im Tenor genannten Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde, die jedoch keinen Erfolg haben konnte.

Zutreffend geht zwar das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn er das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts erst am letzten Tag der Berufungsfrist bei Gericht eingereicht hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts darf auch die Prozeßpartei, die das Armenrecht für sich in Anspruch nehmen kann, eine gesetzliche Frist bis zu ihrem Ablauftag ausnutzen. Die Berufungsfrist lief hier am selben Tage ab, an dem das Armenrechtsgesuch des Klägers bei dem Berufungsgericht eingegangen ist. Das war rechtzeitig. Insoweit stehen also dem Wiedereinsetzungsantrag Bedenken nicht entgegen.

Es ist jedoch ebenfalls in der Rechtsprechung anerkannt, daß derjenige, der eine Frist bis zum äußersten Zeitpunkt ausnutzt, besonders vorsichtig verfahren muß. Das gilt auch für eine Partei, die das Armenrecht für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn ein Armenrechtsantrag am letzten Tag der Frist bei Gericht eingereicht wird, so muß er besonders vollständig sein und all das enthalten, was das Gericht be-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nötigt, um über das Armenrechtsgesuch entscheiden zu können. Eine solche besondere Sorgfaltspflicht muß auch von einer Partei gefordert werden, die das Armenrecht begehrt. Auch eine solche Partei muß eine Versäumung dann als nicht unverschuldet gegen sich gelten lassen, wenn ein Verschulden ihres Vertreters bei der Beantragung des Armenrechts vorliegt.

Ein solches Verschulden ist hier festzustellen. Es ist unerfindlich, warum der Vertreter des Klägers mit dem Armenrechtsantrag nicht gleichzeitig die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, sondern damit bis zum 5. Februar 1962 gewartet hat. Ihm mußte bekannt sein, daß der Kläger selbst das Rechtsmittel nicht einlegen konnte. Wenn der Kläger nicht gewerkschaftlich organisiert war, so mußte ihm also, damit das Rechtsmittel eingelegt werden konnte, ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Andernfalls mußte das Rechtsmittel durch einen zugelassenen Verbandsvertreter eingelegt werden. In beiden Fällen wäre es Pflicht des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers gewesen, sofort mit der Beantragung des Armenrechts, zumal diese erst am letzten Tage der Berufungsfrist erfolgte, die Beiordnung eines Prozeßbevollmächtigten zu beantragen. Warum das nicht geschehen ist, hat der Kläger nicht aufgeklärt. Er muß sich also gemäß § 232 Abs. 2 ZPO insoweit ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten erster Instanz anrechnen lassen, so daß schon aus diesem Grunde weder von einem Naturereignis noch von einem unaufwendbaren Zufall gesprochen werden kann, durch den der Kläger an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert worden wäre.

Als dem dem Kläger beigeordneten Armenanwalt dessen Beiordnung durch Ergänzungsbeschluß vom 6. Februar 1962 zugestellt wurde, war die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO (2 Wochen) seit Zustellung des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses vom 23. Januar 1962 noch nicht abgelaufen. An diesem Tage wie auch am folgenden Tage konnte die Berufung noch rechtzeitig in dem Sinne eingelegt werden, daß eine Wiedereinsetzung mit Rücksicht auf die verspätete Entscheidung über das Armenrecht mit Erfolg



- 4 -

beantragt werden konnte. Die Berufung ist aber in Wahrheit erst am 19. Februar 1962 eingereicht worden. Auch darin ist ein Verschulden des Vertreters des Klägers zu sehen, das sich der Kläger anrechnen lassen muß.

Der Vertreter des Klägers konnte sich nicht darauf verlassen, daß ihn das Gericht auf einen drohenden Fristablauf hinweisen würde. Seine Sache war es vielmehr, sich bei Zustellung des Ergänzungsbeschlusses vom 6. Februar 1962 zu vergewissern, ob es sich um eine Fristsache handelte und wann die Frist ablief. Die Einlegung der Berufung erforderte keine besondere Vorbereitung. Im Beschluß vom 6. Februar 1962 war alles enthalten, was erforderlich war, um die Berufungsschrift anfertigen zu können. Es hätte also nicht einer besonderen Rückfrage bedurft. Zudem wäre aber auch eine solche Rückfrage ohne Schwierigkeit durchzuführen gewesen. Der Armenanwalt hatte sein Büro am Sitz des Gerichts. Er konnte ohne weiteres feststellen, welche unaufschieblichen Prozeßhandlungen vorzunehmen waren. Da es sich um eine Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz handelte, wie sich aus dem Beschluß vom 6. Februar 1962 ergab, und da Berufungssachen stets fristgebunden sind, war der Armenanwalt sogar verpflichtet, sich unverzüglich zu erkundigen, welche unaufschieblichen Prozeßhandlungen vorzunehmen waren. Da er den Empfang des Ergänzungsbeschlusses vom 6. Februar 1962 selbst quittiert hat, kann er sich auch nicht darauf berufen, daß er durch Berufsreisen verhindert gewesen wäre, das Notwendige zu unternehmen.

Ein weiteres, dem Kläger ebenfalls anzurechnendes Verschulden hat bewirkt, daß die Begründungsfrist für die Berufung nicht eingehalten worden ist, so daß auch aus diesem Grunde das Landesarbeitsgericht das Rechtsmittel des Klägers im Ergebnis zu Recht als unzulässig verworfen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Streitfall schon deshalb eine besondere Sorgfalt am Platze war, weil schon einmal eine Frist versäumt war. Auch wenn man davon ausgeht, daß die frühere

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fristversäumung auf einem unabwendbaren Zufall beruhte, daß der Kläger deshalb für sie nicht aufzukommen und aus diesem Grunde in der Folgezeit nicht besonders vorsichtig zu sein brauchte, so war doch die Überwachung der Frist bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der Berufungsinstanz nicht so, daß von dem Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses gesprochen werden könnte. Der Prozeßbevollmächtigte zweiter Instanz des Klägers hat nach seinem Vortrag zwar die Begründungsfrist notiert. Er hat aber nicht eine Frist notiert, aufgrund derer ihm die Sache so rechtzeitig vorgelegt wurde, daß er die Begründung ordnungsgemäß und fristgemäß anfertigen konnte. Er hat auch seiner Angestellten keine Anweisung gegeben, eine solche Vorfrist zu notieren. Im Gegenteil mußte die Angestellte, da die eigentliche Frist von dem Rechtsanwalt selbst notiert war, die Überzeugung gewinnen, daß der Rechtsanwalt auch die Vorfrist notiert hätte. Demgegenüber genügte es nicht, wenn der Rechtsanwalt seiner Angestellten sagte, sie möge die Sache rechtzeitig vorlegen. Solche Anweisungen machen keinesfalls das Notieren von Fristen hinfällig.

In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß sein Prozeßbevollmächtigter zweiter Instanz verschiedene Dienstreisen unternehmen mußte, so daß auch aus diesem Grunde eine Innehaltung der Begründungsfrist verhindert worden sei. Vielmehr ist der Rechtsanwalt verpflichtet, im Falle von Dienstreisen Vorsorge zu treffen, daß gleichwohl keine Fristen versäumt werden. Das gilt insbesondere von gesetzlichen Fristen, wie es die Berufungs- und die Begründungsfrist sind. Im Gegenteil hätte der Umstand, daß Berufsreisen des Rechtsanwalts während der Begründungsfrist notwendig waren, diesem erst recht Anlaß geben müssen, besondere Vorkehrungen zur Einhaltung der Begründungsfrist zu treffen. Da er nach der eidesstattlichen Erklärung seiner Angestellten bei Einreichung der Berufung die Berufungsbegründung schon stichwortartig entworfen hatte, ist es umso weniger verständlich, warum er sie dann nicht vor Antritt seiner Reisen fertiggestellt und bei Ge-



- 6 -

richt eingereicht hat. Zudem war er am 26. Februar 1962 und
seit dem 28. Februar 1962 wieder ortsanwesend.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)